

### Voraussichtliche Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Deidesheim GmbH ab 1. Januar 2025

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2025 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

#### Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden		
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	
Anschlussnetzebene:					
Mittelspannung	7,72	8,53	206,40	0,58	
Umspannung MS/NS	5,43	9,02	214,65	0,65	
Niederspannung	4,65	9,22	143,29	3,67	
<b>Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem</b>					
Anschlussnetzebene:		Monatsleistungspreis €/ kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh		
Mittelspannung		34,40	0,58		
Umspannung MS/NS		35,78	0,65		
Niederspannung		23,88	3,67		
<b>Entgelt für Messstellenbetrieb</b>		Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr			
Lastgangzähler Mittelspannung	1-06-5-001	567,00			
Lastgangzähler Umspannung MS/NS	1-06-6-001	403,24			
Lastgangzähler Niederspannung	1-06-7-001	403,24			
Wandersatz Mittelspannung	1-06-5-002	0,00			
Wandersatz Umspannung MS/NS	1-06-6-002	0,00			
Wandersatz Niederspannung	1-06-7-002	0,00			

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei den Stadtwerke Deidesheim GmbH erfragt werden.

#### Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh				
Anschluss:					
Niederspannung	9,82				
Entgelt für Messstellenbetrieb	jährliche Messung €/ Zähler und Jahr	halbjährliche Messung €/ Zähler und Jahr	vierteljährliche Messung €/ Zähler und Jahr	monatliche Messung €/ Zähler und Jahr	
Eintarifzähler	12,18	16,44	24,96	59,06	
Zweitarifzähler	30,44	41,10	62,41	147,65	

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

#### Preise für steuerbare Verbrauchsabrechnung nach § 14a EnWG - Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Inbetriebnahme ab 01.01.2024) \*

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Netzentgeltreduktion €/ Jahr
Modul 1 * Pauschale Netzentgeltreduktion	0,00	9,82	-140,88
Modul 2 * Prozentuale Arbeitspreisreduzierung	0,00	3,93	0,00
Modul 1 + 3 * Pauschale	0,00	3,93	
Netzentgeltreduktion + zeitvariables	0,00	9,82	-140,88
Netzentgelt	0,00	14,29	

Die Abrechnung von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 erfolgt erstmalig ab dem 01.04.2025.

Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0€ sinken.

Zeitraum	gültig vom 01.07.2025 bis 31.12.2025
Zeitraum Niedriglasttarif	0:00 Uhr bis 06:30 Uhr    23:00 Uhr bis 0:00 Uhr
Zeitraum Hochlasttarif	15:30 Uhr bis 15:45 Uhr    16:15 Uhr bis 20:00 Uhr

In allen übrigen Zeiten gilt der Standardtarif

#### Preise für steuerbare Verbrauchsabrechnung nach § 14a EnWG - Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Inbetriebnahme vor 01.01.2024) \*

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Grundpreis €/ Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Bestandsanlagen mit geschlossener Vereinbarung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024 *	0,00	4,91

\* ) entsprechend der Festlegung von Netzentgelten von steuerbaren Anschlüssen und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG vom 23.11.2023.

#### Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß jeweils gültiger Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a)	0,610	
KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b)	1,320	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des
KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1	0,110	Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KWKG-Umlage 2024	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.
	0,275	gesamter Verbrauch
§ 19-Umlage 2024	ct / kWh	gemäß der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.
Letztverbrauchergruppe A	0,643	für die ersten 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe B	0,050	über 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe C	0,025	über 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
Offshore-Netzuumlage 2024	ct / kWh	gemäß §17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Fassung.
	0,656	gesamter Verbrauch

Informationen zur KWKG-Umlage, § 19-Umlage und Offshore-Umlage finden Sie auf der Seite <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.